

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 2/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie mit ihren fatalen wirtschaftlichen Auswirkungen hält nicht nur die Unternehmen in Atem (Nr. 1, 2), sondern beschäftigt auch zunehmend die Gerichte (Nr. 3).

Unternehmen, die mit elektronischen Büchern, Zeitschriften oder Datenbanken arbeiten, sollten das BMF-Schreiben vom 17.12.2021 kennen (Nr. 5). Unternehmen, die von unverzinslichen Darlehen z.B. aus dem Kreis der Angehörigen profitieren, müssen wohl weiterhin den Ertrag aufgrund einer Abzinsung des Darlehens mit 5,5 Prozent versteuern (Nr. 6). Unter welchen Voraussetzungen Start-up-Unternehmen auch vom Finanzamt anerkannt werden, lesen Sie im Beitrag Nr. 10.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Corona (1):** Überbrückungshilfen und Neustarthilfe
- 2 Corona (2):** Steuerrechtliche Behandlung von Finanzhilfen
- 3 Corona (3):** Mietanpassung bei Geschäftsschließung im Corona-Lockdown
- 4 Gewinneinkünfte:** Steuerliche Begünstigung ist verfassungswidrig
- 5 Umsatzsteuer (1):** Steuersatz für digitale Medien
- 6 Unverzinsliche Darlehen:** Abzinsungssatz von 5,5 Prozent ist verfassungsgemäß
- 7 Investitionsabzugsbetrag:** Nutzungsvoraussetzungen in Fällen der Betriebsaufgabe
- 8 Umsatzsteuer (2):** Belegnachweis beim Vorsteuerabzug
- 9 Veräußerungsgewinn:** Verbrauch der Steuervergünstigung auch ohne Antrag?
- 10 Gewerbebetrieb:** Anerkennung nur bei schlüssigem Betriebskonzept

1 Corona (1): Überbrückungshilfen und Neustarthilfe

Die **Überbrückungshilfe III** bezieht sich auf die Fördermonate November 2020 bis Dezember 2021. Alle Unternehmen mit mehr als 30 Prozent Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Die konkrete Höhe der Zuschüsse orientiert sich wie auch bislang am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt. Es gibt einen festen Musterkatalog fixer Kosten, der erstattet werden kann. Zudem können bei der Überbrückungshilfe III bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Digitalisierungsvorhaben gefördert werden.

Anträge für die laufende Überbrückungshilfe III Plus können bis zum 31.3.2022 gestellt werden. Für die Einreichung der Schlussabrechnung für die bereits abgelaufenen Hilfsprogramme (Überbrückungshilfe I bis III, November- und Dezemberhilfe) wird die Frist bis zum 31.12.2022 verlängert.

Mit der **Überbrückungshilfe IV** unterstützt die Bundesregierung für den Zeitraum Januar bis März 2022 Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen. Die Beantragung erfolgt über die bekannte Plattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Die Bedingungen entsprechen weitgehend denjenigen der Überbrückungshilfe III Plus. Auch Abschlagszahlungen sind für die Überbrückungshilfe IV vorgesehen.

Unternehmen erhalten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin die Erstattung von Fixkosten. Außerdem erhalten Unternehmen, die besonders schwer oder von Schließungen betroffen sind, einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Dadurch erhalten insbesondere Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind, eine erweiterte Förderung.

Die **Neustarthilfe 2022** für den Förderzeitraum 1.1.2022 bis 31.3.2022 kann seit dem 14.1.2022 beantragt werden. Sie richtet sich weiterhin an die Betroffenen, die coronabedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aufgrund geringer Fixkosten aber kaum von der Überbrückungshilfe IV profitieren. Wie bisher können neben Soloselbstständigen und Personengesellschaften auch befristet Beschäftigte in den darstellenden Künsten, unständig Beschäftigte aller Branchen sowie Kapitalgesellschaften und Genossenschaften antragsberechtigt sein. Auch die Neustarthilfe 2022 wird als Vorschuss ausgezahlt. Sie wird nicht auf die Grundicherung angerechnet.

Der **Förderzeitraum** für die Neustarthilfe 2022 läuft von Januar bis März 2022 (drei Monate). Sie wird als Vorschuss beantragt und ausgezahlt. Sie beträgt einmalig 50 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 4.500 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Zur Berechnung des dreimonatigen Referenzumsatzes wird generell das Jahr 2019 zugrunde gelegt. Der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 ist der Referenzmonatsumsatz. Der dreimonatige Referenzumsatz ist das Dreifache dieses Referenzmonatsumsatzes.

Zunächst war die direkte Antragstellung nur für natürliche Personen möglich. Die Antragstellung für Soloselbstständige, die als juristische Person organisiert sind und Anträge über prüfende Dritte stellen, startete im Februar.

Nach Ablauf des Förderzeitraums sind Direktantragstellende, die die Neustarthilfe 2022 erhalten haben, dazu verpflichtet, bis spätestens 30.6.2022 eine Endabrechnung zu erstellen. Die Frist für Endabrechnungen für Anträge, die über prüfende Dritte (z.B. Steuerberater) eingereicht werden, läuft bis zum 31.12.2022.

Die FAQ mit den Einzelheiten zur Neustarthilfe 2022 sind auf den Internetseiten des BMWi verfügbar.

2 Corona (2): Steuerrechtliche Behandlung von Finanzhilfen

Die Zuschüsse in Form der Corona-Soforthilfen sind als Betriebseinnahme zu erfassen und werden als solche versteuert. Dies gilt für die Einkommensteuer und – sofern juristische Personen die Corona-Soforthilfe erhalten – auch für die Körperschaftsteuer. Sie sind weder steuerfrei noch unterliegen sie dem Progressionsvorbehalt.

Die Zuschüsse unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Besteuerung einer Lieferung oder sonstigen Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG setzt einen Leistungsaustausch voraus. Der Leistende muss seine Leistung erkennbar um der Gegenleistung willen erbringen. Zahlungen wie die Corona-Soforthilfe, durch die lediglich eine aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen erwünschte Tätigkeit des Zahlungsempfängers gefördert werden soll, sind kein Entgelt für eine steuerbare Leistung. Ist ein Leistungsaustausch zu verneinen, spricht man herkömmlicherweise von einem echten Zuschuss (vgl. Abschnitt 10.2 Abs. 7 UStAE), ansonsten von einem unechten Zuschuss.

3 Corona (3): Mietanpassung bei Geschäftsschließung im Corona-Lockdown

Viele Einzelunternehmer werden sich die Frage stellen, ob bei coronabedingter angeordneter Geschäftsschließung die Miete für die gewerblichen Räume voll oder teilweise weitergezahlt werden muss. Hierzu gibt es ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH). Danach haben Mieter von Geschäftsräumen bei behördlich angeordneten Betriebsschließungen aufgrund der Coronapandemie grundsätzlich einen Anspruch auf Anpassung der Miete wegen Störung der Geschäftsgrundlage. Es muss allerdings weiterhin geprüft werden, ob dem Mieter ein Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet

werden kann. Dies entschied der BGH in seinem Urteil vom 12.1.2022.

Sachverhalt:

Der Unternehmer K hatte aufgrund der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt das Textileinzelhandelsgeschäft im Mietobjekt vom 19.3.2020 bis einschließlich 19.4.2020 schließen müssen. Infolge der behördlich angeordneten Betriebsschließung entrichtete die Beklagte für den Monat April 2020 keine Miete.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung der Miete für den Monat April 2020 in Höhe von 7.854 Euro verurteilt. Im Berufungsverfahren hat das OLG diese Entscheidung aufgehoben und die Beklagte zur Zahlung von nur 3.720,09 Euro verurteilt.

Der BGH hat entschieden, dass grundsätzlich ein Anspruch des Mieters von gewerblich genutzten Räumen auf Anpassung der Miete **wegen Störung der Geschäftsgrundlage** gemäß § 313 Abs. 1 BGB in Betracht kommt. Die auf den Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums beruhende Betriebsschließung hat jedoch nicht zu einem Mangel des Mietgegenstands (§ 536 Abs. 1 Satz 1 BGB) geführt. Die mit der Schließungsanordnung verbundene Gebrauchsbeschränkung der Beklagten erfüllt diese Voraussetzung nicht. Die behördlich angeordnete Geschäftsschließung knüpft allein an die Nutzungsart und den sich daraus ergebenden Publikumsverkehr an.

Durch die Allgemeinverfügung wird jedoch weder der Beklagten die Nutzung der angemieteten Geschäftsräume im Übrigen noch der Klägerin tatsächlich oder rechtlich die Überlassung der Mieträumlichkeiten verboten. Das Mietobjekt stand daher trotz der Schließungsanordnung weiterhin für den vereinbarten Mietzweck zur Verfügung. Dem Mieter von gewerblich genutzten Räumen kann jedoch im Fall einer Geschäftsschließung, die aufgrund einer hoheitlichen Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgt, grundsätzlich ein **Anspruch auf Anpassung der Miete wegen Störung der Geschäftsgrundlage** gemäß § 313 Abs. 1 BGB zustehen.

4 Gewinneinkünfte: Steuerliche Begünstigung ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8.12.2021 (Az. 2 BvL 1/13) entschieden, dass eine auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Einkommensteuertarifs durch Regelungen im Steueränderungsgesetz 2007 und im Jahressteuergesetz 2007 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar ist. Die Vorschriften bewirkten im Veranlagungszeitraum 2007 eine **nicht gerechtfertigte Begünstigung von Gewinneinkünften gegenüber den Überschusseinkünften**.

Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2022 rückwirkend für das Veranlagungsjahr 2007 eine Neuregelung zu treffen. Damit ist eine rückwirken-

de Neuregelung erforderlich, die wohl zur Beseitigung der von der Regierung Merkel unter Finanzminister Peer Steinbrück eingeführten „Reichensteuer“ durch das Kabinett Scholz mit Finanzminister Lindner führen wird, da eine nachträgliche Erweiterung der Reichensteuer auch auf Gewinneinkünfte zur Herstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung offensichtlich nicht in Betracht kommt.

5 Umsatzsteuer (1): Steuersatz für digitale Medien

Die Überlassung elektronischer Bücher und Zeitschriften wie auch der Zugang zu elektronischen Datenbanken unterliegt seit dem 18.12.2019 dem ermäßigten Steuersatz. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zu den Neuregelungen mit Schreiben vom 17.12.2021 Stellung genommen und eine Nichtbeanstandungsregelung getroffen.

Bis zum 17.12.2019 unterlagen Bücher in gedruckter Form und elektronisch bereitgestellte E-Books unterschiedlichen Steuersätzen. Diese Unterscheidung erschien weder wirtschaftlich noch systematisch gerechtfertigt. Seit dem 18.12.2019 unterliegt deshalb auch die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten, dem ermäßigten Steuersatz.

Abgrenzungsfragen ergeben sich aber insbesondere dann, wenn einheitliche Leistungen sowohl ermäßigt besteuerte Elemente als auch dem Regelsteuersatz unterliegende Elemente enthalten.

Nach dem BMF-Schreiben gilt Folgendes:

- Unerheblich ist, ob das digitale Produkt auch in gedruckter Form angeboten wird.
- Keine Ermäßigung des Steuersatzes kommt in Betracht, wenn das digitale Produkt in seiner Funktion deutlich über gedruckte Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften hinausgeht. Allein die digitale Filtermöglichkeit oder Verlinkungen schließen die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes nicht aus.
- Bei sogenannten Bundling-Angeboten (kombinierte Produkte) muss nach den allgemeinen Abgrenzungskriterien entschieden werden, ob eine einheitliche Leistung vorliegt oder eine Aufteilung geboten ist, die dann zu unterschiedlichen Steuersätzen führen kann.
- Der Zugang zu Datenbanken, die verschiedene Werke enthalten, kann auch dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Dies ist nicht davon abhängig, ob ein reiner Online-Zugang oder ein Zugang über einen physischen Datenträger erfolgt. Damit der Zugang zu dieser Datenbank dem ermäßigten Steuersatz unterliegen kann, muss sie durch die Bereitstellung begünstigter Werke geprägt sein. Soweit Datenbanken überwiegend nicht begünstigte Werke oder Teile davon enthalten, ist der Zugang zur Datenbank insgesamt nicht begünstigt. Die Abgrenzung soll sowohl quantitativ als auch qualitativ anhand der enthaltenen Inhalte erfolgen.

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegt auch der Zugang zu einem digitalen Office-Paket, in dem ein Verlag neben Kommentaren, Gerichtsurteilen, Aufsätzen, Gesetzestexten und Verordnungen auch Formulare zum Ausfüllen oder Tools wie Steuer- oder auch Mindestlohnrechner sowie e-Trainings, Generatoren und Online-Live-Seminare anbietet, wenn sowohl bei der Anzahl der in der Datenbank enthaltenen Dateien als auch bei den abgerufenen Inhalten die begünstigten Elemente (Kommentare, Gerichtsurteile, Aufsätze, Gesetzestexte, Verordnungen und Formulare) überwiegen.

Übergangsregelung: Für Leistungen, die nach dem 17.12.2019 und vor dem 1.1.2022 ausgeführt wurden und für die die Rechnung in diesem Zeitraum ausgestellt wurde, gilt:

- Wurde zu Unrecht der ermäßigte Steuersatz ausgewiesen, obwohl die Leistung dem Regelsteuersatz unterliegt, wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer die tatsächlich geschuldete Umsatzsteuer ist.
- Wurde zu Unrecht der Regelsteuersatz ausgewiesen, obwohl der ermäßigte Steuersatz anzuwenden gewesen wäre und hat der leistende Unternehmer die ausgewiesene Umsatzsteuer abgeführt, wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer die Rechnung nicht berichtigt. Auch der Leistungsempfänger kann dann die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Hinweis: Ein Problem kann sich nach Ablauf der Nichtbeanstandungsregelung ergeben. Wenn der leistende Unternehmer aufgrund der „Einschätzung aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers“ zur Anwendung des Regelsteuersatzes kommt und diesen dann auch in einer Rechnung gesondert ausweist, besteht für den Leistungsempfänger kein Vertrauensschutz in diese Einordnung. Falls eine Betriebsprüfung beim Leistungsempfänger zur Erkenntnis kommt, dass doch der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist, handelt es sich bei der Steuerdifferenz um unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

6 Unverzinsliche Darlehen: Abzinsungssatz von 5,5 Prozent ist verfassungsgemäß

Erhält ein Unternehmen unverzinsliche Darlehen mit unbestimmter Laufzeit, so gibt es immer wieder Unverständnis darüber, warum diese Darlehen mit 5,5 Prozent gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG abzuzinsen sind, zumal die Zinsen auf dem Kreditmarkt seit langem wesentlich niedriger liegen und die Verzinsung von Steuernachforderungen bzw. -erstattungen gemäß § 238 AO vor einiger Zeit für verfassungswidrig erklärt wurde.

Beispiel:

Unternehmer U betreibt einen Autohandel. In seiner auf den Schluss des Streitjahres 2016 erstellten Bilanz wies

er zwei Darlehensverbindlichkeiten, die bereits seit ca. 20 Jahren bestanden, zum Nennwert aus. Im Rahmen einer Betriebsprüfung gelangte das Finanzamt zu der Erkenntnis, dass es sich hierbei um unverzinsliche Darlehen mit unbestimmter Laufzeit handele, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit einem Rechnungszinsfuß von 5,5 Prozent abzuzinsen und entsprechend niedriger zu bewerten seien. Den Differenzbetrag erfasste es gewinnerhöhend.

Hiergegen wandte U ein, dass der Zinssatz von 5,5 Prozent wegen der seit mehreren Jahren andauernden Nullzinsphase verfassungswidrig sei.

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 22.7.2021 bei einer solchen Fallkonstellation entschieden, dass gegen den Abzinsungssatz von 5,5 Prozent für unverzinsliche Darlehensverbindlichkeiten für das Jahr 2016 keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen und hat die Klage abgewiesen.

Das Gebot der Abzinsung von Verbindlichkeiten beruhe auf der typisierenden Vorstellung, dass eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner weniger belaste als eine sofortige Leistungspflicht. Dieser **Minderungsaufwand** werde kapitalisiert und **als Ertrag** vorweggenommen, während gegenläufig aufgrund der sich stetig verkürzenden Restlaufzeit ein **Aufzinsungsaufwand** entstehe, bis der Rückzahlungszeitpunkt erreicht sei. Die Abzinsung bewirke daher im Ergebnis lediglich eine temporäre Gewinnverschiebung. Die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Zinssatzhöhe nach § 238 AO seien nicht auf den Abzinsungssatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG übertragbar.

7 Investitionsabzugsbetrag: Nutzungsvoraussetzungen in Fällen der Betriebsaufgabe

Ein Einzelunternehmer kann einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten für ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut gewinnmindernd geltend machen, wenn die Voraussetzungen des § 7g Abs. 2 EStG erfüllt sind. Dazu gehört auch, dass das Wirtschaftsgut (nahezu) ausschließlich im Betrieb des Unternehmers bis zum Ende des auf die Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahres genutzt oder vermietet wird. Doch was geschieht, wenn der Einzelunternehmer im Jahr nach der Anschaffung die Betriebsaufgabe erklärt?

Der BFH hat mit Urteil vom 28.7.2021 zur Frage, wie mit Investitionsabzugsbeträgen gemäß § 7g EStG im Falle einer Betriebsaufgabe zu verfahren ist, Stellung genommen. Danach genügt es für die Erfüllung der Nutzungsvoraussetzungen des Investitionsabzugsbetrags in Fällen, in denen der Betrieb im Jahr nach der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts aufgegeben wird, wenn das Wirtschaftsgut nicht für ein volles Kalenderjahr bzw. einen vollen Zwölf-Monats-Zeitraum nach dem Wirtschaftsjahr seiner Anschaffung oder Herstellung, sondern lediglich während des mit der Betriebsaufgabe

endenden Rumpfwirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. Damit stellt sich der BFH gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 20.11.2013).

Interessant sind noch die Ausführungen des BFH zu den Aufgaben des Finanzgerichts bei einer Klage: Wenn das Finanzgericht die Berechnung des festzusetzenden oder festzustellenden Betrags dem Finanzamt übertragen will, muss es über die Klage in einem Umfang entscheiden, dass dem Finanzamt nur noch die Berechnung des Betrags überlassen bleibt. Dies bedeutet zum einen, dass im Rahmen der Berechnung keine offene Rechtsfrage mehr verbleiben darf. Zum anderen muss das Gericht dem Finanzamt eine eindeutige Berechnungsanweisung vorgeben; die für die Berechnung erforderlichen Angaben müssen entweder im Urteil enthalten sein oder es müssen Zahlenangaben in den Akten durch eine konkrete Bezugnahme in das Urteil einbezogen sein.

8 Umsatzsteuer (2): Belegnachweis beim Vorsteuerabzug

Für den Vorsteuerabzug verlangt das Gesetz neben der Rechnung keine belegartig zu erfüllenden Voraussetzungen. Daher führt die Verletzung einkommensteuerrechtlicher Aufzeichnungspflichten zu keinem Vorsteuerabzugsverbot, da eine Einschränkung des Vorsteuerabzugs wegen nicht eingehaltener Formvorschriften für den Nachweis von Betriebsausgaben im Ertragsteuerrecht für den Bereich der Umsatzsteuer unionsrechtswidrig ist. Dies gilt auch für das Fahrtenbuch als Belegnachweis im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Beispiel:

Einzelunternehmer Z leaset einen teuren Lamborghini als Firmenwagen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung kommt der Prüfer zu der Auffassung, dass die Aufwendungen unangemessen hoch sind. Das Finanzamt kürzt daraufhin den Vorsteuerabzug aus den Leasingraten wegen überwiegenden Privatinteresses auf ein Drittel der zu zahlenden Beträge.

Das Finanzgericht entschied, dass eine Kürzung des Vorsteuerabzugs wegen unangemessener Anschaffungskosten nicht möglich ist. Es ging jedoch von einer nur teilweise unternehmerischen Nutzung aus und schätzte den Umfang der Privatnutzung auf 50 Prozent. Die vom Kläger in Kopie vorgelegten Fahrtenbücher seien mangels Lesbarkeit nicht als Nachweis geeignet.

Der BFH hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück. Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor, wenn der Kläger in Bezug auf einen wesentlichen Streitpunkt keine Möglichkeit hat, die getroffene Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Aus dem Urteil ergibt sich nicht, welche Feststellungen und Überlegungen für das Gericht maßgeblich waren, eine private Mitverwendung dem Grunde nach anzuneh-

men. Es enthält auch keine Ausführungen dazu, warum das unterstellte Fehlen eines anzuerkennenden Fahrtenbuchs bereits für sich allein auch im Umsatzsteuerrecht die Vermutung einer privaten Mitverwendung beider Fahrzeuge rechtfertigt.

9 Veräußerungsgewinn: Verbrauch der Steuervergünstigung auch ohne Antrag?

Wer als Einzelunternehmer in einem Jahr außerordentliche Einkünfte aus dem Verkauf oder der Aufgabe seines Unternehmens erzielt, kann auf Antrag die darauf entfallende Einkommensteuer mit einem ermäßigten Steuersatz versteuern. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsuntfähig ist. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 Prozent.

Da diese Vergünstigung nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden kann, stellt sich die Frage, was geschieht, wenn die Vergünstigung zu Unrecht vom Finanzamt angesetzt wurde? Zu dieser Frage hat der BFH mit Urteil vom 28.9.2021 Stellung genommen. Danach gilt:

Die antragsgebundene Steuervergünstigung ist auch dann verbraucht, wenn das Finanzamt die Vergünstigung zu Unrecht gewährt hat. Dies gilt selbst dann, wenn dies ohne Antrag des Steuerpflichtigen geschieht und ein Betrag begünstigt besteuert wird, bei dem es sich tatsächlich nicht um einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn handelt.

Etwas anderes gilt nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur dann, wenn die rechtsirrig gewährtete Vergünstigung in dem früheren Bescheid für den Steuerpflichtigen angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und wegen des Fehlens eines Hinweises des Finanzamts nicht erkennbar war.

10 Gewerbebetrieb: Anerkennung nur bei schlüssigem Betriebskonzept

Wer einen neuen Gewerbebetrieb gründet, geht ein gewisses Risiko ein. Wird das Finanzamt die Tätigkeit überhaupt als gewerbliche Tätigkeit anerkennen? Damit einher geht die Frage, ob eventuell anfallende Verluste in den Anfangsjahren überhaupt steuerlich anerkannt werden. Ein Beispiel aus der Praxis zeigt die Problematik.

Beispiel:

Ein Motorsport-begeisterter junger Mann will sich neben seiner aktiven sportlichen Laufbahn als Unternehmer betätigen. Unternehmensgegenstand ist die Durchführung von Werbe- und Promotionsaktivitäten jeglicher Art. Darüber hinaus sollte die Gesellschaft aktive, professionelle

Aktivitäten im Motorsport durch den Aufbau und die Unterhaltung von Racingteams betreiben, aktive und passive Sponsorentätigkeiten durchführen sowie Beratungen jeglicher Art erbringen.

Das Finanzamt hat diese (zunächst Verlust bringende) Tätigkeit steuerlich nicht anerkannt.

Das Finanzgericht Düsseldorf traf folgende Entscheidung: Beruht die Entscheidung zur Neugründung eines Gewerbebetriebs – wie im Streitfall – im Wesentlichen auf den persönlichen Interessen und Neigungen des Steuerpflichtigen, so sind die entstehenden Verluste nur dann für die Dauer einer betriebspezifischen Anlaufphase steuerlich zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige zu Beginn seiner Tätigkeit ein **schlüssiges Betriebskonzept** erstellt hat. Dieses muss die Annahme rechtfertigen, durch die gewerbliche Tätigkeit könne insgesamt ein positives Gesamtergebnis erzielt werden.

11 Kurzarbeit: Möglichkeiten und Voraussetzungen

Die Bundesagentur für Arbeit hat die wichtigsten Informationen auf ihren Internetseiten zusammengefasst.

So gilt **bis zum 31.3.2022**:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden pauschal zu 100 Prozent erstattet. Ab dem 1.1.2022 werden pauschal 50 Prozent erstattet.
- Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist bis zu 12 Monaten möglich. Bis Ende März 2022 gilt **unter bestimmten Voraussetzungen** eine Bezugsdauer von längstens 24 Monaten.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen getroffen wurden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die Anzeige über Kurzarbeit sowie die Anträge auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes können online oder schriftlich eingereicht werden.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Diese und weitere wichtige Informationen finden sich auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter dem Stichwort **Corona-Krise: Kurzarbeitergeld für Unternehmen**.

Betriebliche Voraussetzungen: Im Betrieb oder der Betriebsabteilung muss mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt sein. Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Sie kann auch auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt sein.

12 Corona-Tests und Ausstellung von Impfbzertifikaten durch Ärzte: Gewerbliche Tätigkeit?

Die Höhe der Vergütungen von Ärzten im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung ist durch § 6 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) geregelt worden. Vergütet werden jedoch nicht nur die Durchführung einer Corona-Schutzimpfung, sondern auch u.a. die alleinige Erstellung eines digitalen Impfbzertifikats (wenn die Impfung z.B. zuvor in einem Impfbzentrum verabreicht wurde). Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob grundsätzlich die Ausstellung von digitalen Impfbzertifikaten über eine vorgenommene COVID-19-Schutzimpfung durch Ärzte zu gewerblichen Einkünften oder bei Gemeinschaftspraxen zu einer gewerblichen Infektion der gesamten Einkünfte führt (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG).

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/Main hat mit Verfügung vom 26.10.2021 klargestellt, dass diesbezüglich **keine gewerblichen Einkünfte** durch Ärzte erbracht werden. Unschädlich ist nach Auffassung der OFD Frankfurt/Main auch die Mithilfe anderer Personen (Arzthelferin/Arzthelfer), wenn der Arzt weiterhin leitend und eigenverantwortlich bei der Durchführung der Tests tätig ist.

Das Bundesministerium der Finanzen hat hierbei in Abstimmung mit den Ländern folgendes Ergebnis festgehalten: Das Ausstellen von Impfbzertifikaten durch Ärzte stellt keine gewerbliche Tätigkeit dar. Das Ausstellen von digitalen Impfbzertifikaten ist lediglich eine (andere) Dokumentationsform.

13 Darlehen: Führt die Nichtbenennung eines Darlehensgebers zur Annahme von Betriebseinnahmen?

Das Finanzgericht Münster ist in einem aktuellen Urteil zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Unternehmer den Namen eines Darlehensgebers benennen muss. Das Finanzamt und das Finanzgericht müssen in der Lage sein, den Sachverhalt aufzuklären, indem sie den Darlehensgeber befragen können. Soweit der Steuerpflichtige insoweit seine Mitwirkungspflichten verletzt, führt dies nach Auffassung des Finanzgerichts zur Annahme von Betriebseinnahmen.

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts ist eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt worden, die unter dem Az. X B 101/21 anhängig ist.